

**Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung
der Stadt Hennef (Sieg)**

Inkrafttreten der der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortslage Hennef (Sieg) - Lescheid, AS 09.6 vom 16.12.2024

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), und nach § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Lescheid, AS 09.6, mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Beschluss über diese Außenbereichssatzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Lescheid, AS 09.6, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Hennef (Sieg) – Lescheid entlang der Straße Lescheid im Bereich der dortigen Bebauung Lescheid 1a bis Lescheid 9 und ist im beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Die Satzung einschließlich Begründung und Text kann während der Dienststunden, d.h.

| | |
|---------------------------|---|
| montags bis mittwochs von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags von | 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |
| sowie freitags von | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

im **Amt für Stadtplanung und -entwicklung**, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Rathausneubau, 2. OG, Zi. 2.20) von jedermann eingesehen werden.

Die Veröffentlichung und die vorgeh. Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Stadt Hennef (Sieg) unter <https://www.hennef.de/rathaus-stadtrat/bauleitplanung/> unter „Außenbereichssatzungen“ einsehbar.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

- 2 -

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S.1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S.1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr gelten gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- 3 -

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

53773 Hennef, den 16.12.2024

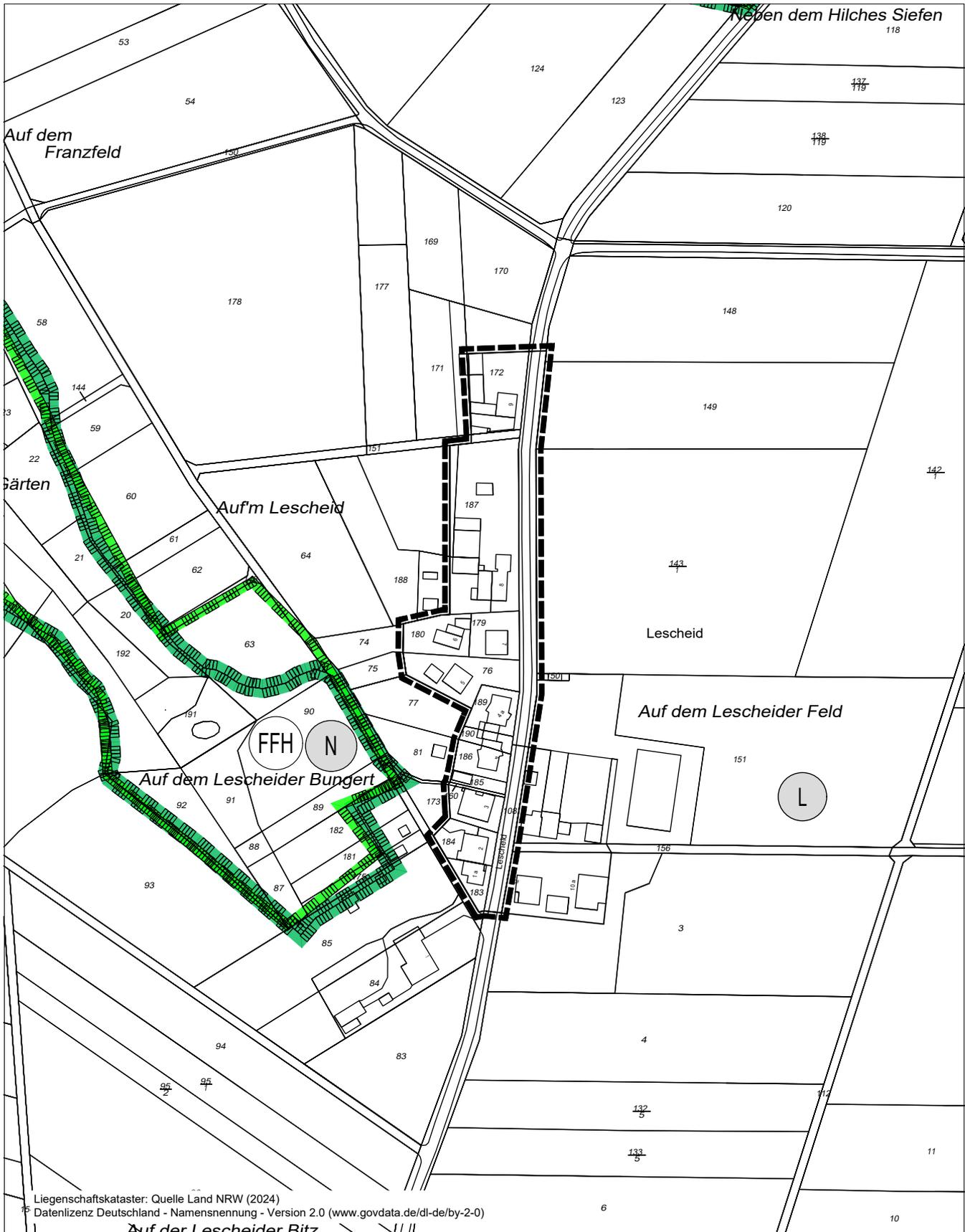
Mario Dahm
Bürgermeister



Außenbereichssatzung 09.6 Hennef (Sieg) - Lescheid



Geltungsbereich Rechtsplan



Liegenschaftskataster: Quelle Land NRW (2024)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)